

PRESSEMITTEILUNG von 12.2023

Der NABU-Kreisverband Gießen begrüßt das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen im Prozess um einen Bebauungsplan für eine Erweiterung der Wäscherei Pauli in Annerod. „Damit wurden beide vom NABU im letzten Jahrzehnt geführten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gewonnen“, freut sich der Vorstandssprecher Dr. Achim Zedler. Die Klage gegen die Gemeinde Fernwald war 2016 angestrengt worden, da diese trotz Eingabe des Verbandes zum wiederholten Male die Bedenken „weggewogen“ hatte. Dabei hatte man der Auffassung des beauftragten Planungsbüros vertraut, die aber rechtswidrig ist, wie das Verwaltungsgericht jetzt bestätigte. Es muss hierbei betont werden, dass sich die Klage nicht gegen die Wäscherei gerichtet hat, sondern gegen die Gemeinde und ihre fehlerhafte Planung.

In dem Verfahren ging es darum, dass eine aus einem früheren Bebauungsplan festgelegte Ausgleichsfläche, nun bebaut worden war. Ausgleichsflächen sollen den durch die Bebauung entstandenen Schaden an der Natur möglichst ausgleichen. Oftmals ist diese Kompensation in ihrer Wirkung jedoch deutlich geringer als sie sein sollte und leider auch sehr oft, werden die Ausgleichsmaßnahmen gar nicht oder nur insuffizient durchgeführt. Dr. Zedler bedauert, „dass das nicht nur in diesem Fall in Fernwald in der Vergangenheit so war“.

Nach Meinung des NABU musste in diesem Verfahren ein doppelter Ausgleich vorgenommen werden, zum einen wegen der vorgenommenen Versiegelung, zum anderen, weil die überbaute Fläche schon eine andere, frühere Bebauung ausgleichen sollte. Diese Ausgleichsmaßnahme ist jedoch nie wie vorgesehen durchgeführt worden. Die Gemeinde Fernwald, vertreten durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund, argumentierte im Verfahren, dass der frühere Ausgleich nicht bindend sei, da er vor einer in diesem Zusammenhang erfolgten Gesetzesänderung erfolgte. Diesem schoben die Kasseler Richter jetzt einen Riegel vor und stellten fest, dass der Ausgleich schriftlich eindeutig im alten Bebauungsplan von 1991 festgelegt worden sei und damit bindend ist. Dann wurde von der Gemeinde vorgetragen, dass der Ist-Zustand berücksichtigt werden müsse und nicht der Soll-Zustand, da der Ausgleich nie durchgeführt worden war. Dadurch sei der Wert des jetzt durchzuführenden Ausgleichs auch geringer. Das hält der NABU-Kreisverband für eine groteske, ja geradezu satirische Haltung, da man die rechtswidrige Nichtumsetzung auch noch zum eigenen Vorteil nutzen wollte. Auch diese Haltung wurde in Gänze vom Gericht bestätigt.

Zusammenfassend hat der NABU-Kreisverband Gießen jetzt erreicht, dass es erstmals ein Grundsatzurteil in Hessen zum Sachverhalt einer Bebauung von festgelegten Ausgleichsflächen gibt, der dann auch doppelt zu erfolgen hat. Damit sollten sich Gemeinden in Zukunft überlegen, ob sie Ausgleichsflächen noch bebauen, da der dann durchzuführende Ausgleich teurer wird. „Aus Naturschutzsicht macht es auch keinen Sinn, Flächen erst mit viel Geld für die Natur zu entwickeln, um sie dann später doch zu versiegeln“, so Dr. Zedler. Außerdem sieht der NABU aus diesem Urteil die Konsequenz, dass die Gemeinden jetzt ihrer gesetzlichen Verpflichtung endlich genügend nachkommen und verstärkte Anstrengungen unternehmen, ihre Defizite bei den nicht durchgeführten Ausgleichsflächen zeitnah aufzuarbeiten.